

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1899.

Inhalt: Nr. 98. Gesetz, die Anlegung von Mündelgeld betr. S. 619. — Nr. 99. Ausführungsverordnung hierz. S. 620. — Nr. 100. Bekanntmachung, betr. die Abhaltung der Jahreszahl bei der Entwerfung der Nachsteuerpfeilmarken im Jahre 1900. S. 621.

Nr. 98. Gesetz,

die Anlegung von Mündelgeld betreffend;

vom 22. Dezember 1899.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Schulverschreibungen, die von einer sächsischen kommunalen Körperschaft oder einer Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder von einer sächsischen Kirchen- oder Schulgemeinde ausgestellt sind;
2. die Pfandbriefe und gleichartigen Schulverschreibungen der Landständischen Bank des königlich sächsischen Markgraftthums Oberlausitz, des erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen und des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen;
3. die Anlehnscheine der Kommunalbank des Königreichs Sachsen, die Hypothekenspfandbriefe Serie I, II, III der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden, die Hypothekens- und Anlehnscheine Serie B, C, D, E, F, VII und VIII der Leipziger Hypothekensbank.